

Anhang 2 zum RRB vom 27. September 2016

Fischereirechtliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) sowie § 127 Abs. 1 Bst. d des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) kann der

ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal

die fischereirechtliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinden	Kt. SO: Gerlafingen; Kt. BE: Utzenstorf, Wiler, Zielebach
Gewässer	Emme, inkl. Strackbach
Ortsbezeichnung	Rechtsufrige Emme-Ausleitung Utzenstorf – Gerlafingen, Abschnitt ab Unterwasser des Kraftwerks Moosbrunnen 2 bis Einmündung in die Emme (86% auf Staatsgebiet Kt. SO, 14% Kt. BE)
Art des Eingriffs	Reaktivierung des ungenutzten Wasserkraftpotentials in Form einer Neuanlage zwischen rechtem Emmeufer und ehemaligem Leerschusskanal: <ul style="list-style-type: none"> - Neue Kraftwerksanlage „Moosbrunnen 3“ mit vertikal-achsiger Kaplanturbine (4 Laufradschaufeln; Durchm. 2 m); - Fischschutz: Horizontalrechen (20 mm Stababstand) samt Rechenreinigungsanlage; - Fischabstieg: Bypass-Kanal; - Unterwasserkanal: Massnahmen für den nachträglichen Einbau einer Einschwimmsperre (z.B. Trommelrechen); - Leerschussklappe.

Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Der Baubeginn an den einzelnen Projektabschnitten im Gewässerbereich ist jeweils mindestens 14 Tage vorher dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem gebietszuständigen Fischereiaufseher zu melden. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
4. Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
5. Die Bewilligungsinhaberin hat die für die einzelnen Eingriffe beauftragten Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung rechtzeitig zu orientieren.
6. Die Aneignung von Fischen und Krebsen ist nur den dazu Berechtigten gestattet.

Besondere Bedingungen und Auflagen

7. Die neue Konzession gilt als Grundlage für diese Bewilligung. Im Speziellen sind die Bestimmungen unter Art. 2 „Dotierwassermengen“, Art. 11 „Betrieb, Unterhalt und Anpassung der Anlagen“ und Art. 18 „Fischerei“ ein integrierender Bestandteil auch dieser Bewilligung.
8. Die Funktionsfähigkeit der ganzjährig zu betreibenden Fischabstiegshilfe ist nach deren Inbetriebnahme nach Vorgabe der Fischereifachstelle zu überprüfen. Je nach Ergebnis sind bauliche und/oder betriebliche Verbesserungen in Absprache mit der Fischereifachstelle vorzunehmen.
Die Fischschutzeinrichtungen und die Fischabstiegsanlage sind während der gesamten Konzessionsdauer zu unterhalten. Deren Funktionsfähigkeit ist den zuständigen Stellen nach deren Vorgaben nachzuweisen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Kraftwerksbetreiberin.
9. Sollte sich herausstellen, dass aufgrund der höheren Leitströmung vermehrt Fische in den Unterwasserkanal einschwimmen, sind in Absprache mit den Behörden Massnahmen zu realisieren, die diesem Effekt entgegenwirken (z.B. Einschwimmsperre in Form eines Trommelrechs).
10. Ausserbetriebsetzungen der Fischabstiegsanlage aufgrund ausserordentlicher Umstände sind den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.
11. Der Werkkanal muss ständig mit einer Überlebensrestwassermenge dotiert werden. Diese ist zusammen mit dem zuständigen Fischereiaufseher vor Ort festzulegen.
12. Die Messung und Aufzeichnung der Dotierwassermengen sind gemäss Regelung im Rahmen der Restwassersanierung verzögerungsarm zugänglich zu machen.
13. Die fix eingestellte, aus dem Strackbach abgeleitete Wassermenge für das Fischerbächli im Areal der Stahl Gerlafingen darf durch den Betrieb des KW Moosbrunnen 3 nicht beeinflusst werden (ca. 40 - 50 l/s).
14. Die Kraftwerksbetreiberin haftet gegenüber den Fischereiregalinhabern für Schäden am Fischbestand, der nachweisbar durch den Bau und Betrieb des Kraftwerkes entsteht. Die Kosten für dazu notwendige Expertisen gehen zu Lasten der Kraftwerksbetreiberin.

Kontaktadresse: Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei,
Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, Telefon 032 627 23 66, stefan.gerster@vd.so.ch